

Krieg und Frieden in der Philosophie

Kant-Gesellschaft diskutiert über die Grundlagen des Völkerrechts

Minden. Ist Krieg eine Naturtatsache? Oder gibt es eine Reihe von menschengemachten Ursachen und Gründen? Welche Positionen gibt es in der Philosophie? Kann sie Fragen nach „Krieg“ und „Frieden“ stellen und Lösungsvorschläge anbieten? Mit diesen Leitfragen eröffnete der Vorsitzende der Kant-Gesellschaft Minden, Christoph Gralla, kürzlich eine Gesprächsrunde zum Thema „Krieg“ und „Frieden“ in der Philosophie.

Er wies unter anderem auf die erschütternde Tatsache hin, dass

die uns bekannte Geschichte kein Jahrhundert ohne Krieg kennt. Dietrich Seele, Mitglied der Kant-Gesellschaft, spürte dem Einfluss von Philosophen seit der Antike nach – angefangen bei Plato, Aristoteles und Cicero bis Grotius und vor allem Kant. Er wies nach, dass sie nicht nur immer wieder neue Denkräume geschaffen hätten, sondern in der Folge über Jahrhunderte mitgeholfen hätten, mit dem Völkerrecht ein politisches Recht zu entwickeln, das die Beziehungen der Völker untereinander regeln soll und

dabei von der Idee ausgeht, dass die Völker ihre eigenen Geschichte selber leiten. Philosophen hätten nicht nur über das Wesen des Krieges nachgedacht, sondern auch über die Bedingungen des Friedens.

Das geltende humanitäre Völkerrecht sei ohne die europäische Philosophiegeschichte nicht denkbar. Vor allem die Charta der Vereinten Nationen von 1945, die vier Genfer Abkommen von 1949 zum „Humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“ und die ihren Mitgliedern Frieden si-

chernde Europäische Union spiegeln die Vorstellungen der Philosophen wider.

Dr. Landwehr, ebenfalls Mitglied der Kant-Gesellschaft, ging dem Anteil Kants bei der Ausformung dieser Idee eines „Völkerrechts“ detaillierter nach. Seine These: Kants philosophisches Hauptanliegen, in seinen drei großen Kritiken die Bedingungen zentraler menschlicher Möglichkeiten, wie „erkennen“, „handeln“ und „urteilen“, zu untersuchen, ließe sich auch in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ erkennen. Kants Forde-

rung beispielsweise, „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen“, formuliere eine der zentralen Bedingungen der Möglichkeit von Frieden. Auch dies habe in den letzten Tagen und Monaten bei den entsprechenden UNO-Resolutionen inhaltlich zur Abstimmung gestanden.

Kants kategorischer Imperativ „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne“ ließe sich, wenn auch zu-

nächst ethisch gedacht, politisch nur schwerlich außer Kraft setzen.

Die anschließende Diskussion in der Veranstaltung war geprägt von Fragen nach der Universalisierbarkeit der philosophischen Grundlagen, nach der Rolle alternativer, auch religiös begründeter Friedenskonzeptionen, nach dem Unterschied zwischen Wahrheit und Wahrhaftigkeit und den globalen Herausforderungen auch der Philosophie durch die Fragen nach Ressourcengerechtigkeit und Teilhabe.

MT 17.03.2023